



Hiermit beantrage ich einen Jugend-Pressenausweis, gültig für das laufende Kalenderjahr.

Die Bedingungen der Jugend-Pressenausweis-Ordnung und der *Jugendpresse Sachsen e.V.* erkenne ich an.

Diesem Antrag liegen bei:

- zwei Exemplare meiner Arbeit aus den letzten sechs Monaten,
- eine Kopie meines Kinderausweises, Personalausweises oder Reisepasses und
- ein aktuelles Passfoto.

Persönliche Daten:

Name, Vorname:
Geburtsdatum:
Straße:
Postleitzahl, Ort:
Staatsangehörigkeit:
Telefon/Handy/Fax:
E-Mail:
Redaktion/Medium:
Ort, Datum:
Unterschrift:

Ich beantrage zusätzlich ein Jugendpresse-Autoschild.

Bankverbindung:

SEPA-Lastschriftmandat (wiederkehrende Lastschrift)
Gläubiger-Identifikationsnummer **DE93JPS00000985949**
Mandatsreferenz **WIRD SEPARAT MITGETEILT**
Ich ermächtige die *Jugendpresse Sachsen e.V. (JPS)*, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der JPS auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber:
Straße/Hausnr.:
PLZ/Ort:
IBAN: _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _
BIC: _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ _
Ort, Datum:
Unterschrift Kontoinhaber:

Jugend-Pressenausweis-Ordnung:

§1
(1) Zur Erleichterung und als Nachweis einer journalistischen Tätigkeit stellt die *Jugendpresse Sachsen e.V.* ihren Mitgliedern, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, den Jugend-Pressenausweis sowie das Jugendpresse-Autoschild aus. Dabei gilt die Jugend-Pressenausweis-Ordnung der *Jugendpresse Sachsen e.V.*, beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 11. Dezember 2004 auf Grundlage der bundeseinheitlichen Jugend-Pressenausweis-Ordnung der **JUGENDPRESSE DEUTSCHLAND e.V.** vom Oktober 2004.

(2) Jugend-Pressenausweis und Jugendpresse-Autoschild sind ausschließlich bei der Ausübung journalistischer Tätigkeiten zu verwenden, nicht bei privaten Anlässen.

(3) Jugend-Pressenausweis und Jugendpresse-Autoschild bleiben Eigentum der *Jugendpresse Sachsen e.V.* Beide sind nicht übertragbar und können, insbesondere bei Missbrauch, jederzeit durch diese eingezogen werden.

(4) Jegliche Haftung der *Jugendpresse Sachsen e.V.* für den Umgang mit dem Jugend-Pressenausweis und dem Jugendpresse-Autoschild ist ausgeschlossen. Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten.

§2
Die Ausstellung erfolgt nur an Mitglieder der *Jugendpresse Sachsen e.V.*, sofern diese in der Jugendpresse oder in vergleichbarer Weise tätig sind und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Nachweis der journalistischen Tätigkeit erfolgt durch Einsendung von mindestens zwei eigenen Publikationen als Belegexemplare, die nicht älter als sechs Monate sein sollten. Neben dem journalistischen Anspruch gelten für die verschiedenen Medien folgende Kriterien:

a) Schülerzeitungen/Jugendzeitungen: Als Belegexemplar gilt eine Ausgabe der bereits veröffentlichten Schüler- oder Jugendzeitung, in der zwei gekennzeichnete Artikel des Antragstellers abgedruckt sind oder zwei Ausgaben der bereits veröffentlichten Schüler- oder Jugendzeitungen, in denen jeweils ein namentlich gekennzeichnete Artikel des Antragstellers abgedruckt ist.

b) Onlinemagazine: Als Belegexemplar gelten die URL sowie mindestens zehn ausgedruckte Artikel, die auf dieser erschienen sind und eine ausreichende Gewähr für das Vorliegen einer journalistischen Publikation bieten. Von diesen müssen mindestens zwei namentlich gekennzeichnete Artikel des Antragstellers sein.

c) Radio- und Videogruppen: Als Belegexemplar gilt ein Datenträger mit mindestens zwei Sendungen oder Beiträgen, die bereits gesendet worden sind. Eine Sendebestätigung soll beigelegt werden.

d) Fotografen: Als Belegexemplar gelten Fotografien, die den jeweiligen Anforderungen an das gleiche Medium unter den Punkten a), b) und e) entsprechen.

e) Mitarbeiter bei sonstigen Medien: Als Belegexemplar gelten zwei Ausgaben der Medien, die nachweislich vom Antragsteller veröffentlicht sein müssen.

§3
(1) Jugend-Pressenausweis und Jugendpresse-Autoschild sind bis zum Ende des Kalenderjahres gültig, in dem sie ausgestellt wurden. Beide sind umgehend, spätestens jedoch bis zum 31. Januar des Folgejahres zurückzugeben oder mit zwei neuen Tätigkeitsnachweisen, die nicht älter als sechs Monate sein sollten, zur Verlängerung einzureichen.

(2) Ein Verlust des Jugend-Pressenausweis oder des Jugendpresse-Autoschildes ist unverzüglich anzuzeigen. Für die Neuausstellung sind die jeweiligen Gebühren erneut zu entrichten.

(3) Bei Ende der Mitgliedschaft oder Vollendung des 27. Lebensjahres sind der Jugend-Pressenausweis und das Jugendpresse-Autoschild umgehend zurückzugeben. Gleiches gilt für den Fall, dass die journalistische Tätigkeit nicht mehr besteht.

§4
(1) Die Jahresgebühr für einen Jugend-Pressenausweis beträgt 15,00 Euro pro Kalenderjahr. Die Gebühr kann unabhängig von einer tatsächlich erfolgten Verlängerung erhoben werden. §3, Absatz 1 bleibt unberührt.

(2) Die Jahresgebühr für einen Jugendpresse-Autoschild beträgt 15,00 Euro pro Kalenderjahr. Die Gebühr kann unabhängig von einer tatsächlich erfolgten Verlängerung erhoben werden. §3, Absatz 1 bleibt unberührt.

§5
Um die ordnungsgemäße Ausstellung der Dokumente zu ermöglichen, muss jedem Antrag eine Kopie eines gültigen, amtlichen Ausweises (Kinderausweis, Personalausweis oder Reisepass) beigelegt werden.

§6
(1) Um die ordnungsgemäße Verwendung des Ausweises sicherzustellen, kann die *Jugendpresse Sachsen e.V.* bei Verstößen gegen diese Jugend-Pressenausweis-Ordnung eine Vertragsstrafe von bis zu 150,00 Euro fordern.

(2) Die *Jugendpresse Sachsen e.V.* ist verpflichtet, die jeweiligen Unterlagen zur Ausgabe des Jugend-Pressenausweis und des Jugendpresse-Autoschildes, einschließlich der Belegexemplare bis zum Ende des auf die Ausstellung folgenden Kalenderjahres aufzuheben. Mit der Verlängerung des Antrages verlängert sich auch die Aufbewahrungspflicht.

(3) Zur Ausstellung, Einhaltung der Aufbewahrungspflicht und zum Nachweis gegenüber Dritten speichert die *Jugendpresse Sachsen e.V.* die Daten und kann diese darüberhinaus auch an Dritte weitergeben, wenn dies die Erfüllung der anfangs genannten drei Aufgaben erfordert.

Jugendpresse Sachsen e. V. - Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Jugendpresse Sachsen e.V.“ (kurz: JPS).
- (2) Der Vereinssitz ist Leipzig.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist ein Zusammenschluss junger Medienmitarbeiter/innen sowie Medieninteressierter mit Arbeits- bzw. Wohnsitz in Sachsen.
- (2) Der Verein dient:
 - der Förderung der Jugendhilfe, insbesondere durch Aufzeigen sinnvoller Freizeitbeschäftigungen und durch gesellschaftliche Bildung;
 - der Förderung der Berufsbildung und -orientierung, insbesondere der Fort- und Weiterbildung junger Journalisten/innen;
 - der Vermittlung von Medienkompetenz unter Jugendlichen.
- (3) Er fördert vor allem die sächsischen medienschaffenden Jugendlichen, Schüler/innen und Studenten/innen sowie den journalistischen Nachwuchs, solange diese noch keine 27 Jahre alt sind. Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch:
 - die Organisation und Durchführung von Seminaren und Veranstaltungen zur journalistischen Grundlagenvermittlung und zum Erfahrungsaustausch unter Jugendlichen;
 - das Bieten von Information und Beratung für medieninteressierte und medienschaffende Jugendliche;
 - die Herausgabe von Publikationen und Pressemitteilungen;
 - die Vertretung der Interessen und Belange der oben genannten Jugendlichen im Rahmen der Jugendhilfe gegenüber staatlichen und anderen öffentlichen und privaten Stellen sowie Kontaktvermittlung.
- (4) Grundlage für die Tätigkeit des Vereins sind das Recht und die Freiheit, wie sie im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert sind. Der Verein erfüllt seine Aufgaben unparteiisch und unabhängig von politischen Parteien, Regierungen, Weltanschauungen, Wirtschafts- und Finanzgruppen nach freiheitlich-demokratischen Grundsätzen.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb und Arten der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle Personen werden, die auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung stehen und für sie eintreten. Sie erkennen mit ihrem Beitritt die Satzung und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten an.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich beim Landesvorstand zu beantragen.
- (3) Die Aufnahme erfolgt, mit Ausnahme von Ehrenmitgliedern, ausschließlich durch einen Beschluss mit einfacher Mehrheit des Landesvorstandes. Bis zu diesem Beschluss kann ein Mitglied des Landesvorstandes eine vorläufige Mitgliedschaft erteilen. Ehrenmitglieder werden mit Mehrheit der Mitgliederversammlung ernannt.
- (4) Der Verein besteht aus ordentlichen, Sammel-, Förder- und Ehrenmitgliedern.
 - Ordentliches Mitglied kann werden, wer als Redakteur oder anderweitig journalistisch tätig ist und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Er muss sich aktiv für die Ziele des Vereins engagieren.
 - Sammelmitglied kann die Redaktion eines sächsischen Mediums werden, welches eigenverantwortlich von Jugendlichen herausgegeben wird. Für die Aufnahme ist ein Tätigkeitsnachweis unerlässliche Voraussetzung. Der Tätigkeitsnachweis muss mindestens einmal jährlich erbracht werden. Sammelmitglied kann auch jede juristische Person werden, die in Sachsen eingetragen ist und sich mit Medienarbeit beschäftigt. Sammelmitglieder müssen bis zum 31. Dezember dem Landesvorstand angeben, welche natürliche Personen sie vertreten. Jedes Sammelmitglied wählt selbst einen Vertreter für die Mitgliederversammlung.
 - Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Verein für die Dauer der Mitgliedschaft finanziell unterstützt oder vereinsdienliche Sachspenden zur Verfügung stellt bzw. in laufender Beratung für den Verein tätig ist.
 - Personen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein und dessen Ziele erworben haben, können auf Antrag eines Vereinsmitglieds zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (5) Jedes Vereinsmitglied ist gehalten, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und sich aktiv an der Vereinsarbeit zu beteiligen.
- (6) Die Medienarbeit eines jeden Mitgliedes im Sinne der Vereinsziele ist von allen Mitgliedern zu achten und zu unterstützen.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder des Vereins. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins und je ein Vertreter jedes Sammelmitglieds, sofern sie ihren Mitgliedsbeitrag entrichtet haben. Ehrenmitglieder sowie Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht.
- (2) Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten. Ihre Aufgaben sind insbesondere:
 - Wahl und Abberufung des Landesvorstandes und der Kassenprüfer/innen;
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Landesvorstandes, des Kassenberichtes des/der Schatzmeisters/in und des Kassenprüfungsberichtes;
 - Entlastung des Landesvorstandes;
 - Beschlüsse über die Anträge an die Mitgliederversammlung;
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und einer Beitragsordnung;
 - Festsetzung einer Finanzordnung;
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen;
 - Bestimmung von Ehrenmitgliedern;
 - Auflösung des Vereins
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einladung muss durch den Landesvorstand mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist immer dann vom Landesvorstand einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel aller ordentlichen Mitglieder, Vertreter der Sammelmitglieder oder der Landesvorstand verlangt. Zur Einladung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt die Frist zwei Wochen. Die Einladung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- (5) Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung schriftlich und fristgerecht erfolgte.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der amtierenden Landesvorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Grundsätzlich genügt eine einfache Mehrheit, sofern die Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

§ 6 Ende und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft endet mit der Vollendung des 35. Lebensjahres, durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt kann nur schriftlich mit einvierwöchigen Frist zum Monatsende erfolgen. Die Beiträge für ein angefangenes Jahr sind in voller Höhe zu entrichten. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- (3) Mitglieder, die trotz Mahnung mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind, können vom Landesvorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Mitgliedsbeitrag ist dennoch zu entrichten.
- (4) Der Ausschluss aus anderen Gründen aus dem Verein wird auf Antrag eines Mitglieds des Landesvorstandes oder mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung vom Landesvorstand beschlossen. Dem Ausschluss muss eine Rüge mit einer schriftlichen Begründung durch den Landesvorstand vorausgehen. Der Auszuschließende muss die Gelegenheit bekommen, sich vor dem Landesvorstand zu äußern.
- (5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden sämtliche Rechte und Pflichten die sich aus der Mitgliedschaft ergeben. Sämtliche Gegenstände des Vereins, die sich im Besitz des/der Ausscheidenden befinden, sind unverzüglich an den Verein zurückzugeben.

§ 7 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus dem/der Landesvorsitzenden, dem/der stellvertretenden Landesvorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und bis zu vier Beisitzern/innen. Die Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Vereinsmitglieder sein.
- (2) Der/die Landesvorsitzende, der/die stellvertretenden Landesvorsitzende und der/die Schatzmeister/in bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Der Landesvorstand kann Personen zur Wahrnehmung von Vereinsinteressen beauftragen und diese mit einer Vollmacht ausstatten. Die Vollmacht muss den Zweck, den Zeitraum ihrer Wirksamkeit sowie inhaltliche Grenzen (etwa bestimmte Arten von Rechtsgeschäften, Grenzen in Geldbeträgen usw.) beinhalten.
- (3) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Landesvorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes vorläufig im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der Vorstand einen/eine Nachfolger/in kooptieren, der/die auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit findet zwischen diesen Kandidaten/innen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
- (5) Der Landesvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einen anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er führt die Geschäfte des Vereins, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und verwaltet das Vereinsvermögen.
- (6) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (7) Der Landesvorstand bestimmt die Abgeordneten zu Delegierten- bzw. Mitgliederversammlungen der mit dem Verein kooperierenden Organisationen.
- (8) In alle im Namen des Vereins abzuschließenden Verträgen und sonstigen Verpflichtungen soll die Bestimmung aufgenommen werden, dass der Verein für die daraus oder in Zusammenhang damit entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haftet.
- (9) Die Tätigkeit des Landesvorstandes ist ehrenamtlich. Auslagen im Interesse des Vereins werden auf Beschluss des Landesvorstandes erstattet.

§ 8 Untergruppierung

- (1) Untergruppierungen können von mindestens drei ordentlichen bzw. Sammelmitgliedern gegründet werden.
- (2) Die Untergruppierungen vertreten die Interessen ihrer Mitglieder und unterbreiten spezielle Angebote.
- (3) Zur Regelung ihrer Arbeit können die Untergruppierungen eine eigene Geschäftsordnung beschließen. Diese darf aber nicht den Bestimmungen dieser Satzung widersprechen.
- (4) Bei Untätigkeit oder groben Satzungsverstößen kann der Landesvorstand den Vorstand der Untergruppierung auflösen oder die Untergruppierung auflösen.
- (5) Der Landesvorstand erlässt bei Bedarf Durchführungsbestimmungen für die Arbeit der Untergruppierungen.

§ 9 Kassenprüfung

- (1) Die Überprüfung der Kassengeschäfte erfolgt jährlich, sowie vor der Entlastung und Neuwahl des Landesvorstandes durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer/innen.
- (2) Die Kassenprüfer/innen müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 10 Satzung

- (1) Satzungsänderungen können nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Die beantragten Satzungsänderungen müssen schriftlich im Wortlaut und unter Nennung der Paragraphen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- (3) Der Vorstand ist zu etwaigen vom Vereinsgericht oder Finanzamt geforderten Satzungsänderungen redaktioneller Art berechtigt, falls diese weder die Ziele des Vereins noch die Rechte seiner Organe und Mitglieder verändern.
- (4) Die Satzung und Geschäftsordnungen der dem Verein nachgeordneten Organisationen dürfen den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens vier Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Drei-Viertel-Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden gemeinnützigen Verein der Jugendhilfe mit der Auflage, es nur für ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 12 Mitgliedschaften des Vereins

- (1) Der Verein kann auf Beschluss mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung den Beitritt zu anderen Organisationen erklären.
- (2) Die Ziele dieser Organisationen dürfen denen dieser Satzung nicht widersprechen.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Die Änderung der Satzung tritt mit Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung zum 11. Januar 2013 in Kraft.